

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Schweizerischer Verein zur Förderung der sozialen Innovation, besteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Bern, Sitz des Präsidiums.

Art. 3

¹Der Verein hat zum Ziel:

- die soziale Innovation in der Schweiz zu fördern
- die Zusammenarbeit zwischen Organisationen
 - der Forschung
 - des Sozial- und Gesundheitswesens
 - der Prävention und Gesundheitsförderung
 - von Betroffenen und deren Vertreterinnen und Vertreter zu fördern
- Projekte der sozialen Innovation zu entwickeln und zu unterstützen
- und hierfür Drittmittel zu akquirieren und zu verwalten.

²Der Verein bevorzugt für dessen Tätigkeiten partizipative Vorgehensweisen und unterstützt partizipative Projekte.

Organisation und Mittel

Art. 4

Die Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Art. 5

Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, Spenden, Fundraising, Vermächtnissen, Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins sowie Fördergeldern und Subventionen der öffentlichen Hand und allen anderen gesetzlich zulässigen Quellen zusammen.

Art. 6

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitglieder

Art. 7¹

¹ Aufgehoben durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 17.12.21.

Art. 8

¹Die Mitgliedschaft steht folgenden juristischen Personen offen :

- Schweizer Hochschulen
- Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens, der Prävention und Gesundheitsförderung von Betroffenen und deren Vertreterinnen und Vertreter sowie weitere Organisationen, die Interesse an Soziale Innovation haben.

²Die Mitgliedschaft wird auf Antrag und mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung erworben.

³Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags. Der Austritt berechtigt nicht zur Rückforderung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge. Die bis zum Austritt fälligen Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.

Mitgliederversammlung**Art. 9**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es besteht aus einem Delegierten bzw. einer Delegierten pro Mitglied.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- Wählt die Vorstandsmitglieder
- Bestimmt das Präsidium des Vorstands
- Wählt die Revisionsstelle
- Bestimmt geeignete Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen
- Entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über deren möglichen Ausschluss
- Setzt Interessensgruppen ein
- Entscheidet über Anträge und Vorschläge des Vorstands und von Mitgliedern des Vereins
- Genehmigt Jahresbericht, Abnahme der Jahresrechnung, Entscheid über die Entlastung des Vorstands
- Genehmigt das Budget und setzt die Prinzipien und Betrag der jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- Nimmt und passt die Statuten an
- Stimmt über Mitgliederanträge ab (Vgl. Art. 17).

Art. 11

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium des Vorstands geleitet.

Art. 13

¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich von Absatz 3 mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

²Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Vorstands den Stichentscheid.

³Beschlüsse betreffend Statutenänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

Art. 15

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einberufung durch den Vorstand statt.

Art. 16

¹Die Traktandenliste der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst insbesondere:

- die Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Mitgliederversammlung
- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten
- die Präsentation der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- die Wahl des Präsidenten, der Präsidentin sowie der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Revisionsstelle
- Anträge des Vorstands
- Anträge der Mitglieder.

²Das Präsidium ernannt einen Sekretär oder eine Sekretärin, der oder die das Protokoll der Mitgliederversammlung führt.

Art. 17

Der Vorstand muss alle Anträge von Mitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, in die Traktandenliste aufnehmen.

Art. 18

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder statt.

Vorstand

Art. 19

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt ein Vizepräsident, eine Vize-Präsidentin. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es für die Führung der Vereinsgeschäfte nötig ist, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Art. 20

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung der von Dritten mitfinanzierten Projekten und des Reportings an die Finanzierer. Er setzt für jedes dieser Projekte eine Projektorganisation ein und legt die Zuständigkeiten in einem schriftlichen Dokument fest.

Art. 21

Der Vorstand ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu fördern. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Buchführung des Vereins

- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Abschluss und Unterzeichnung von Verträgen mit Dritten
- Lancierung von eigenen Projekten und Unterzeichnung von Projektanträgen
- Einsetzung von Arbeits- und Projektgruppen sowie des Sekretariats des Vereins
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder und allfälliger Drittpersonen.

Kontrollorgan

Art. 22

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Unterschriftenberechtigung und Haftung

Art. 23

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder rechtlich verpflichtet.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vorstandsmitglieder sind persönlich nicht haftbar.

Auflösung

Art. 25

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Beschluss der letzten Mitgliederversammlung an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 13.01.2021 in Bern angenommen.

Im Namen des Vereins

Der Präsident oder die Präsidentin :

Der Vize-Präsident oder die Vize-Präsidentin :

Daniel Höchli

Agnès Fritze

Stand : 13.01.21, Revision am 17.12.21